

## **Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Stuhr**

Gemäß §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl., S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 21.05.2025 für das Gebiet der Gemeinde Stuhr folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Flächen**

Öffentliche Flächen nach dieser Verordnung sind

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung genannten Bestandteilen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung.
2. Anlagen und Gebiete im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen
  - a) Park- und Grünanlagen,
  - b) Friedhöfe und Gedenkstätten,
  - c) Spielplätze und Schulhöfe, soweit diese zum Spielen freigegeben sind,
  - d) Sport- und Bolzplätze,
  - e) Biotope, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete.

Dazu gehören unter anderem das Gutsgelände des Gutes Varrel mit dem Parkplatz und den Sportflächen, das Hallenbad mit Außengelände und Parkplatz, das Mühlenensemble Heiligenrode mit den angrenzenden Wegen und der Mühlenwiese sowie der Silbersee mit der Liegewiese, den Parkplätzen und den unmittelbar angrenzenden Wegen.

### **§ 2 Grünrückschnitt im öffentlichen Verkehrsraum**

Über Grundstücksgrenzen hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu entfernen. Der Bewuchs ist auch dort zurückzuschneiden, wo die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern nicht mehr gewährleistet ist und die öffentliche Straßenbeleuchtung beeinträchtigt wird. Beim Rückschnitt muss die Verkehrssicherungspflicht beachtet und gewährleistet werden.

### **§ 3 Sondernutzung**

- (1) In Park- und Grünanlagen dürfen Fahrzeuge nicht geparkt werden.
- (2) Auf öffentlichen Parkflächen darf nicht gecampt werden.

- (3) Das Abstellen von Gegenständen (z. B. abgemeldete Fahrzeuge, Anhänger o.ä. mit Werbung, Container) auf öffentlichen Flächen i.S.v. § 1 bedarf einer vorherigen Erlaubnis. Unerlaubt abgestellte Gegenstände werden durch die Gemeinde mit einem gelben Punkt gekennzeichnet und zu finanziellen Lasten des Verursachers entfernt.

#### **§ 4 Hausnummern**

- (1) Die Gemeinde ordnet -soweit erforderlich- die Grundstücke im Gemeindegebiet einer bestimmten Straße zu und vergibt Hausnummern.
- (2) Jede Grundstückseigentümerin bzw. jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf eigene Kosten an dem Haus bzw. Grundstück die zugeteilte Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar anzubringen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers auf Zuweisung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße oder zu einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.
- (4) Sollte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Änderung einer bereits festgesetzten oder durch gewohnheitsmäßige Verwendung entstandenen Grundstücksbezeichnung erforderlich sein, so ist die Gemeinde berechtigt, eine neue Zuordnung zu treffen. Die Kosten, die den Betroffenen durch diese Änderung entstehen, sind von ihnen selbst zu tragen.

#### **§ 5 Hunde**

- (1) Hundehalterinnen/Hundehalter und die mit dem Führen und Beaufsichtigen von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass der Hund auf öffentlichen Flächen
1. unbeaufsichtigt herumläuft und
  2. öffentliche Flächen durch Kot verunreinigt. Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Hunde müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht unzumutbar belästigt oder gefährdet werden.
- (3) Auf öffentlichen Flächen i.S.v. § 1 Nr. 2 sind Hunde an der Leine zu führen. Davon ausgenommen ist die Freilauffläche in der Steller Heide (sh. Beschilderung vor Ort). Auf Kinderspielplätzen und Friedhöfen dürfen Hunde -ausgenommen Assistenzhunde- nicht mitgeführt werden.
- (4) Während der Brut- und Setzzeit sind Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) an der Leine zu führen. Das gilt auch für die Freilauffläche in der Steller Heide.

#### **§ 6 Lärm**

Werktags (Montag – Samstag) zwischen 13:00 und 15:00 Uhr und ab 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dürfen folgende Geräte und Maschinen nicht betrieben werden:

1. motorbetriebene Bau- und Handwerksgeräte,
2. Rasenmäher,
3. sonstige motorbetriebene Gartengeräte.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die Pflege öffentlicher Anlagen und Übungen der Freiwilligen Feuerwehr.

### **§ 7 Fahrzeuge**

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen auf öffentlichen Flächen (§ 1) sowie auf sämtlichen unbefestigten Flächen nicht gewaschen werden.
- (2) Auf öffentlichen Flächen i.S.v. § 1 Nr. 2 dürfen Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger nicht abgestellt, gereinigt oder repariert werden.

### **§ 8 Lagerfeuer**

Das Abbrennen von Lagerfeuern ist verboten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um Feuer handelt, die dem Brauchtum oder der Gemeinschaftspflege dienen.

### **§ 9 Feuerwerksverbot an bestimmten Orten**

In Ergänzung zu § 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist das Zünden von Feuerwerkskörpern auf den Grundstücken und an den Ein- und Ausfahrten der Feuerwehrhäuser, der Rettungswache Stuhr, der Polizeistation Stuhr und am Tierheim in der Gemeinde Stuhr verboten.

### **§ 10 Ausnahmegenehmigungen**

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung bedarf der Schriftform.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 15. Juli 2005 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 02.12.2010 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt längstens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Stuhr, den 21. Mai 2025

Stephan Korte  
Bürgermeister